

# SGA - Tipp 1/13

Herausgegeben von der Schutzgemeinschaft für Ärzte (SGA)

Redaktion: Dr. iur. Dieter Daubitz, Mühlenplatz 11, 6004 Luzern, Tel. 041 410 35 02 Fax 041 410 38 41

Mail: [dr.daubitz@tic.ch](mailto:dr.daubitz@tic.ch) Website: [www.s-g-a.org](http://www.s-g-a.org)

17. Jahrgang, Nr. 1, Januar 2013, erscheint vierteljährlich

---

## Verrechnung von Implantaten

Es geht hier um die Streitfrage, welcher Preis für ein Implantat verrechnet werden darf.

Die Concordia hat den Standpunkt vertreten, dass die in Rechnung gestellten Kosten von Fr. 617.75 pro implantierte Intraocularlinse unwirtschaftlich sei und dass sie lediglich einen Betrag von Fr. 480.00 als wirtschaftlich anerkenne, weshalb sie den Differenzbetrag von Fr. 137.75 pro Linse zurückfordere.

Der betroffene Arzt hat geltend gemacht, dass gemäss Generellen Interpretationen (TARMED GI-20) Implantate separat verrechenbar sind, sofern der Einkaufspreis (inkl. MWST) pro Einzelstück Fr. 3.00 übersteigt, und dass der Einstandspreis (Stückpreis auf der Basis der Jahreseinkaufsmenge) plus ein Zuschlag von 10 % verrechnet werden darf.

Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) hat in ihrer Empfehlung die Rechtsauffassung des betroffenen Arztes geschützt. Es wird auf den Schlichtungsvorschlag der PVK vom 21. Dezember 2012 verwiesen, der auf den nachfolgenden Seiten wiedergegeben wird.

**Paritätische Vertrauenskommission (PVK) TARMED  
Ärzte**

**Region \_\_\_\_\_**

der Vereinigung \_\_\_\_\_ Ärztesellschaften (\_\_\_\_\_) und santessuisse, Region \_\_\_\_\_ c/o  
tarifsuisse ag, Waisenhausplatz 25, Postfach, 3000 Bern 7

**Einschreiben**

\_\_\_\_\_, 21. Dezember 2012

**PVK Schlichtungsvorschlag**

in der Sache

**CONCORDIA, Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG**, Bundesplatz 15,  
6002 Luzern (Klägerin)

gegen

(Beklagter)

betreffend unwirtschaftliche TARMED Rechnungsstellung für Linsenimplantate bei Katarakt-  
operationen

Sachverhalt:

1. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 23. April 2012 ein Vermittlungsbegehren zwischen ihr selbst und dem Beklagten betreffend unwirtschaftliche TARMED Rechnungsstellung für Linsenimplantate bei Kataraktoperationen eingereicht. Sie macht dabei geltend, dass Linsenimplantate eingesetzt worden seien, die nicht mit dem Wirtschaftlichkeitsprinzip vereinbar sind. In Ihrem Rechtsbegehren fordert Sie deshalb, dass der Beklagte zu verpflichten sei, der Klägerin den Betrag von CHF 275.50 zuzüglich 5 % Verzugszinsen ab Einreichung des Vermittlungsbegehrens zurückzuerstatten.
2. Mit seiner Klageantwort vom 25. Juni 2012 hat der Beklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Dieter Daubitz, Luzern, beantragt, die Klage vollumfänglich abzuweisen. Er begründet dies damit, dass der abgerechnete Preis der Linsenimplantate den vertraglichen Bestimmungen im TARMED entspricht und nicht unwirtschaftlich ist. Zusätzlich beantragt er, dass die Zuständigkeit zu prüfen ist, ebenso wie die Aktivlegitimation der Klägerin, da sie nicht nachgewiesen hat, dass sie eine Krankenkasse im Sinne von Art. 12 KVG ist.

## Erwägungen:

1. Die Klägerin, CONCORDIA, ist im Verzeichnis der zugelassenen Krankenversicherer des Bundesamtes für Gesundheit aufgeführt. Sie ist somit vom Eidgenössischen Departement des Innern als Krankenkasse im Sinne von Art. 12 KVG anerkannt. Die Klägerin, wie auch der Beklagte, ist dem kantonalen Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED zwischen santesuisse und der Ärztesgesellschaft des Kantons \_\_\_\_\_ beigetreten. Die Aktivlegitimation ist damit gegeben.
2. Die PVK TARMED Ärzte \_\_\_\_\_ ist gemäss Art. 16 des Tarmed Anschlussvertrages der Ärzte im Kanton \_\_\_\_\_ bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und Versicherern zuständig und führt aus diesem Grund das vertragliche Schlichtungsverfahren durch.
3. Die eingesetzten Intraocularlinsen des Typs Sensar Acryl AR 40 e unterliegen als Implantate den Bestimmungen der Generellen Interpretationen (GI) 20 im TARMED-Tarifwerk. Diese besagt folgendes:

*Verbrauchsmaterial ist separat verrechenbar, sofern der Einkaufspreis (inkl. MWST) pro Einzelstück CHF 3.- übersteigt. Verrechnet wird der Einstandspreis (Stückpreis auf der Basis der Jahreseinkaufsmenge) plus ein Zuschlag von 10%. Für Verbrauchsmaterialien, die in der MiGeL oder in Verträgen aufgeführt sind, gelten maximal deren Preise.*

4. Es besteht offensichtlich keine bilaterale Vereinbarung zwischen Klägerin und Beklagtem, die abweichende Bestimmungen festlegt.
5. Es besteht kein einseitiges Recht zur Festsetzung eines Preises für Materialien. Auch besteht offenbar kein Vertrag zwischen der Klägerin und dem Beklagten, in welchem einen Preis für Linsenimplantate bei Kataraktoperationen vereinbart wäre.
6. Der Beklagte weist mittels einer Bestätigung der \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ nach, dass der verrechnete Linsenpreis den Bestimmungen der GI-20 entspricht. Eine Kopie der Originalrechnung des Linsenherstellers wurde jedoch nicht beigelegt.
7. Die Frage, ob anstelle der eingesetzten Linsen auch kostengünstigere Linsen wirksam und zweckmässig für die Behandlung gewesen wären, kann die PVK nicht beantworten. Dem Arzt ist hierbei eine gewisse Wahlfreiheit der Form der Behandlung, unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes seines Patienten, zu zugestehen. Diese Frage müsste sinnvollerweise vor dem Eingriff durch medizinische Fachpersonen, wie dem Vertrauensarzt der Klägerin, geklärt werden.

## Aufgrund dieser Erwägungen erlässt die PVK die folgenden Empfehlungen:

1. Der Beklagte soll mittels Originalbeleg des Linsenherstellers nachweisen, dass der in Rechnung gestellte Linsenpreis korrekt ist.
2. a)  
Entspricht der Einkaufspreis der Linse gemäss Originalrechnung des Herstellers dem Preis, welcher der Beklagte in Rechnung gestellt hat, abzüglich dem Zuschlag von 10%, kann die Abrechnungspraxis des Beklagten als vertragskonform beurteilt werden und die Rechtsbegehren der Klägerin sind abzuweisen.

b)

Liegt der Einkaufspreis der Linse gemäss Originalrechnung des Herstellers tiefer als der Preis, welcher der Beklagte in Rechnung gestellt hat, abzüglich dem Zuschlag von 10%, soll der Beklagte der Klägerin den Differenzbetrag für die zwei implantierten Linsen zurückerstatten.

3. Das PVK-Schlichtungsverfahren ist gemäss Ziffer IV, Abs. 1 des PVK-Reglements kostenlos. Es werden keine Parteikostenentschädigungen zugesprochen.
4. Dieser Schlichtungsvorschlag wird der Klägerin und dem Beklagten eröffnet.

PVK TARMED Ärzte \_\_\_\_\_

Dr. \_\_\_\_\_

Präsident

\_\_\_\_\_

Sekretär